

Einer Haftpflichtversicherung kommen grundsätzlich 2 Aufgaben zu:

- Übernahme der Schadenersatzzahlungen, die der Versicherungsnehmer (oder eine mitversicherte Person) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts an einen Geschädigten zu leisten hat
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche an den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen

Abweichend von § 823 BGB ist der § 828 zu nennen, der die Deliktfähigkeit von Kindern regelt:

- Bis zum vollendeten 7. Lebensjahr haften Kinder grundsätzlich nicht selbst für von Ihnen verursachte Schäden, im Straßenverkehr sogar bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
- Kinder im Alter von 7 (10) bis 18 Jahren haften nur dann für von Ihnen verursachte Schäden, wenn Sie die nötige geistige Reife und Einsichtsfähigkeit haben, um zu erkennen, dass Ihre Handlungen einen Schaden anrichten können.

Eltern haften also niemals für Ihre Kinder, es sei denn, Sie sind Ihrer Aufsichtspflicht nicht oder nicht in ausreichendem Maße angekommen. Ist das nicht der Fall, so bleibt der Geschädigte auf Seinem Schaden sitzen (§ 832 BGB). Ausnahme: Der Vertrag beinhaltet eine Klausel, in dem der Versicherer dem Versicherten zusagt, dass auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch solche Schäden reguliert werden.

Worauf müssen Sie bei einem Abschluss einer Haftpflichtversicherung achten und woraus setzt sich die Prämie zusammen

Bauherrenrisiko

Wer als Vermieter oder Eigentümer einer Immobilie An- oder Umbaumaßnahmen plant, sollte auf einen ausreichenden Schutz über die private Haftpflichtversicherung achten. Es empfiehlt sich, mindestens eine Summe von 100.000€ zu versichern.

Gefälligkeitsschäden

Wird bei der Ausführung einer Gefälligkeit - z.B. bei der Umzugshilfe - derjenige geschädigt, dem die Gefälligkeit erbracht wird, besteht im Regelfall keine Haftung des Schädigenden für den entstandenen Schaden. Zwischen dem Empfänger und dem Erbringer der Gefälligkeit gilt nämlich ein stillschweigend vereinbarter Haftungsausschluss - jedenfalls für leicht fahrlässig verursachte Schäden im Rahmen der Gefälligkeitshandlung.

Ähnlich dem Einschluss für deliktunfähige Kinder kann hier durch einen entsprechenden Zusatz einem Konflikt (zumeist im Freundes- oder Bekanntenkreis), der durch eine Nichtregulierung seitens der Versicherung verursacht wird, vorgebeugt werden.

Auslandsschäden

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sind Haftpflichtansprüche aus Versicherungsfällen im Ausland nicht versichert, siehe § 4 Ziff. I 3 AHB. In der Privathaftpflichtversicherung ist der vorübergehende Aufenthalt im Ausland mitversichert; die versicherte Dauer des Auslandsaufenthaltes variiert jedoch zwischen den Anbietern. Teilweise wird auch eine längere Auslandsdeckung für Aufenthalte in Europa geboten.

Umweltschäden (→ Heizöltank)

Es ist üblich, dass für Schäden, die z.B. durch ein aus einem Leck im Öltank ausgelaufenes Öl im Gewässer verursacht werden, kein Versicherungsschutz durch die private Haftpflichtversicherung besteht. Wer ein derartiges privates Risiko tragen muss, sollte also zwingend darauf achten, dass ein Tarif gewählt wird, der auch solche Risiken mit absichert. Üblich sind hier Begrenzungen auf ein

bestimmtes Fassungsvermögen des Tanks oder eine Deckelung auf eine Versicherungssumme, die deutlich unter der Summe für Personen- und Sachschäden liegt.

Achtung: Es sollte darauf bestanden werden, dass die zu versichernden Anlagen explizit und gesondert im Versicherungsschein erwähnt werden.

Forderungsausfalldeckung

Bezüglich der Forderungsausfalldeckung sollte klargestellt werden, dass nur im Umfang der bestehenden Privathaftpflichtversicherung geleistet wird. Das bedeutet, dass Schäden durch Vorsatz, Tierhalter oder Führer eines Kraftfahrzeuges ausgeschlossen sind. Die Versicherer gehen mittlerweile jedoch mehr und mehr dazu über, auch diese Punkte in den Versicherungsschutz miteinzubeziehen.

Es lohnt sich also, auch diesen entsprechend genauer unter die Lupe zu nehmen.

Vorsorgeversicherung

Über die Vorsorge sind neu hinzugekommene Risiken (→Hunde, eine Immobilie) sofort versichert. Allerdings gelten hier zumeist niedrigere Deckungssummen als im ursprünglichen Vertrag vereinbart.

Die Pflicht einer Nachmeldung bleibt aber trotzdem bestehen. Es sollte darauf geachtet werden, dass auch für solche Fälle eine ausreichende Deckungssummen zur Verfügung stehen (marktüblich sind Höchstsummen von 3 Mio.€ für Personen- Sach- und Vermögensschäden).

Sonstige Tätigkeiten

Im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind folgende Tätigkeiten regelmäßig nicht mitversichert und sollten dabei Erwähnung in den besonderen Bedingungen finden, so ein Bedarf besteht:

- Tagesmutter
- nebenberufliche Tätigkeiten bzw. Nebenjobs
- Ehrenämter
- fachpraktischer Unterricht inkl. Laborarbeiten und Schäden an Lehrmitteln /
- Betriebspraktika

Mietsachschäden an Mobiliar

Ergänzend zu den hier im Thread bereits erwähnten Mietsachschäden an Immobilien kann der Versicherungsschutz um Mietsachschäden an Inventar erweitert werden. Das gilt dann für bewegliches und gemietetes Mobiliar z.B. in Hotelzimmern oder Schiffskabinen.

Abwasser- und Allmählichkeitsschäden

Diese Ergänzung sichert die versicherten Personen vor Haftungsansprüchen durch häusliche Abwässer oder die allmähliche Einwirkung von z.B. Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit.

Quelle: Matthew Pryor

